

Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen der Raiffeisen Datennetz Ges.m.b.H.

(Stand: Oktober 2007)

Die Raiffeisen Datennetz Ges.m.b.H. (nachfolgende kurz „RDG“ genannt) bietet maßgeschneiderte Lösungen auf Basis des Datennetzes von Raiffeisen („raivan“) an:

- Bereitstellung von Übertragungsleistungen zwischen den Netzabschlusspunkten des Kunden, anderer Kunden der RDG und den Übergabepunkten des Netzes zu anderen Datennetzen von anderen Netzwerkpartnern.
- Lieferung und/oder Installation von Kommunikationseinrichtungen (Modems, Multiplexer, Vermittlungseinrichtungen, etc.).
- Beschaffung der Anschlussleitung vom Kunden zum nächsten Netzknoten des Providers auf Kosten des Kunden.
- Management der gesamten Netzinfrastruktur
- Übertragung von Bankomatkassen-Daten über das raivan-Netzwerk (IP und X.25)
- Zentraler Internetzugang mit unterschiedlichsten Sicherheitsmaßnahmen
- Netzwerkkoordination und Betrieb von Service-Dienststellen zur Meldung von Störungen im Netzbetrieb, Störungsbeseitigungsdienste bzw. Weiterleitung der Störungsmeldung an die betroffenen Netzbetreiber

Das raivan-Netzwerk ist wie folgt aufgebaut:

- SDH-Backbone – in den Städten Wien (2x), Linz, Graz, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck und Bregenz sind Knoten installiert, die Geschwindigkeiten bis zu 155 Mbit/s erlauben.
- Die Anbindung von Städten in und außerhalb von Ballungszentren kann mit Bandbreiten bis zu $n \times 2$ MBit/s erfolgen.
- Mögliche Protokolle sind: MPLS, Frame Relay, X.25 oder IP.

Frist bis zum erstmaligen Anschluss

- Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen wird im Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung vereinbart. Ist die Bereitstellung des Anschlusses unter Verwendung des bereits bestehenden Teiles eines Kommunikationsnetzes der Provider und Lieferanten der RDG zum Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung möglich, so erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung des Anschlusses innerhalb von zehn Wochen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen. Sind für die Herstellung des Anschlusses Grabungsarbeiten von Providern durchzuführen, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.
- Termine und Voraussetzungen für die Installation und Bereitstellung werden mit dem Kunden mündlich im Zuge eines Kick Off-Termins vereinbart.

Überwachung, Qualität und Service des Netzes

- Im NOC (Network Operation Center) wird das gesamte Netz 7 Tage 24 Stunden die Woche überwacht.
- Die raivan-Netzverfügbarkeit liegt bei 99,5% p.a..
- Reaktions- und Reparaturzeit von 4 Stunden für Standorte in Landeshauptstädten (werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr)
- Reaktions- und Reparaturzeit von 6 Stunden für alle anderen Standorte (werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr).
- Für Wartungsarbeiten ist ein Servicefenster täglich in der Zeit von 0:00 bis 05:00 Uhr für Landeshauptstädte und 0:00 bis 07:00 Uhr für alle übrigen Standorte eingerichtet. Geplante Wartungsarbeiten werden bis zu 14 Tage im voraus angekündigt.

Entgeltbestimmungen

Die Entgelte setzen sich aus den Installationsentgelten (einmalig) und den monatlichen Tarifen zusammen und werden projektbezogen kalkuliert.

Die regelmäßigen monatlichen Grundentgelte fallen mit Beginn des ersten vollen Monats an und werden im Nachhinein verrechnet.

Kunden können Informationen über aktuelle Entgelte und allfällige Rabatte auf Anfrage bei RDG erhalten.

Einmalige Entgelte

Hier sind alle Arbeiten, wie die Herstellung der Zuführungsleitung, die Anschaffung der Endgeräte erforderlichen Hard- und Software und die entsprechenden Konfigurationen enthalten. Die Herstellung der Zuführungsleitung durch Dritte wird von der RDG ohne Aufschlag weiterverrechnet. Die Installationskosten werden mit Abschluss der Installation fällig.

Monatliche Entgelte

Diese Grundentgelte umfassen alle notwendigen laufenden Tarife, wie die Gebühr der Zuführungsleitung, das Nutzungsentgelt für das raivan-Netz (inkl. VPN, Firewall, etc.) und die Vollwartung der jeweiligen Hard- und Software.

Diese sind je nach gewählter Bandbreite, Dienstart und Servicelevel unterschiedlich und werden im „Nutzungsvertrag“ vereinbart und festgehalten.

Die Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen der RDG gelten nur für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (gelten also nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes).